

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Ständiger Rat

PC.JOUR/1267 14 May 2020

GERMAN

Original: ENGLISH

Vorsitz: Albanien

1267. PLENARSITZUNG DES RATES

1. <u>Datum</u>: Donnerstag. 14. Mai 2020 (über Videokonferenz)

Beginn: 10.05 Uhr Unterbrechung: 13.10 Uhr Wiederaufnahme: 15.00 Uhr Schluss: 18.25 Uhr

2. <u>Vorsitz</u>: Botschafter I. Hasani

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnerte der Vorsitzende den Ständigen Rat an die technischen Modalitäten für die Durchführung von Sitzungen des Rates mittels Videokonferenztechnik während der COVID-19-Pandemie (SEC.GAL/45/20).

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: BERICHT DER DIREKTORIN DES BÜROS FÜR

DEMOKRATISCHE INSTITUTIONEN UND

MENSCHENRECHTE (ODIHR)

Vorsitz, Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR.GAL/18/20), Russische Föderation (PC.DEL/462/20), Kroatien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; dem Land des Stabilisierungsund Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/501/20), Aserbaidschan (PC.DEL/461/20 OSCE+), Türkei (PC.DEL/491/20 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/463/20 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/472/20), Norwegen (PC.DEL/474/20), Georgien (PC.DEL/469/20 OSCE+), Belarus (PC.DEL/464/20 OSCE+), Vereinigtes Königreich, Kasachstan (PC.DEL/504/20 OSCE+), Liechtenstein (PC.DEL/466/20 OSCE+), Island (PC.DEL/495/20 OSCE+), Kanada (PC.DEL/494/20 OSCE+), Kirgisistan (PC.DEL/470/20 OSCE+), Armenien (PC.DEL/467/20), Bosnien und

Herzegowina (PC.DEL/471/20 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/486/20), Usbekistan, Turkmenistan

Punkt 2 der Tagesordnung: BERICHT DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN USBEKISTAN

Vorsitz, OSZE-Projektkoordinator in Usbekistan (PC.FR/14/20 OSCE+), Kroatien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungsund Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Georgien und Moldau) (PC.DEL/499/20), Russische Föderation (PC.DEL/477/20), Schweiz (PC.DEL/468/20 OSCE+), Türkei (PC.DEL/498/20 OSCE+), Turkmenistan, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/473/20), Norwegen (PC.DEL/507/20), Kasachstan, (PC.DEL/475/20 OSCE+), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/476/20 OSCE+), Kanada, Usbekistan

Punkt 3 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER

ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER

RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Vorsitz

<u>Beschluss</u>: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1368 (PC.DEC/1368) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Vereinigten Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Kroatien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; dem Land des Stabilisierungsund Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Vereinigtes Königreich (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 6 zum Beschluss),

Punkt 4 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

(a) Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim: Ukraine (PC.DEL/487/20), Kroatien – Europäischen Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und

Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (PC.DEL/502/20), Vereinigtes Königreich, Türkei (PC.DEL/497/20 OSCE+), Kanada (PC.DEL/490/20 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/478/20 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/480/20)

- (b) Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen: Russische Föderation (PC.DEL/482/20), Ukraine
- (c) Verletzung der Bildungs- und Sprachenrechte nationaler Minderheiten in Lettland während der COVID-19-Pandemie: Russische Föderation (PC.DEL/485/20), Lettland (PC.DEL/492/20 OSCE+)
- (d) Antisemitismus in der OSZE-Region: Russische Föderation (PC.DEL/496/20), Kroatien Europäische Union, Litauen (PC.DEL/506/20 OSCE+), Ukraine, Lettland, Schweiz (PC.DEL/489/20 OSCE+), Frankreich, Vereinigtes Königreich, Belarus, Kanada
- (e) Die Todesstrafe in den Vereinigten Staaten von Amerika: Kroatien Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit Andorra, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/500/20), Norwegen (auch im Namen von Island, Liechtenstein und der Schweiz) (PC.DEL/493/20), Russische Föderation (PC.DEL/484/20), Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/481/20), Belarus

Punkt 5 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN

Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts über die Tätigkeit des Amtierenden Vorsitzenden (CIO.GAL/65/20 OSCE+): Vorsitz

Punkt 6 der Tagesordnung: BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

- (a) Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs (SEC.GAL/65/20 OSCE+): Generalsekretär
- (b) Teilnahme des Generalsekretärs am Treffen der Gruppe für die OSZE-Kooperationspartner im Mittelmeerraum am 11. Mai 2020: Generalsekretär (SEC.GAL/65/20 OSCE+)
- (c) Teilnahme des Generalsekretärs an einem hochrangigen Treffen zum interaktiven Dialog des Virtuellen Stockholmer Forums über Frieden und Entwicklung 2020 zum Thema "Sustaining Peace in the Time of COVID-19" am 13 Mai 2020: Generalsekretär (SEC.GAL/65/20 OSCE+)
- (d) Verteilung eines Inter-Office Memorandums zum neuesten Stand der Reaktion der OSZE auf COVID-19, das am 8. Mai 2020 herausgegeben wurde, an die

Personalangehörigen und Mitarbeiter des OSZE-Sekretariats: Generalsekretär (SEC.GAL/65/20 OSCE+)

(e) Town Hall Meeting für das Personal in Wien am 15. Mai 2020: Generalsekretär (SEC.GAL/65/20 OSCE+)

Punkt 7 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) Parlamentswahl in Serbien am 21. Juni 2020: Serbien (PC.DEL/505/20/Rev.1 OSCE+)
- (b) Lokalwahlen in Bosnien und Herzegowina am 4. Oktober 2020: Bosnien und Herzegowina (PC.DEL/483/20 OSCE+)

4. <u>Nächste Sitzung</u>:

Donnerstag, 21. Mai 2020, um 10.00 Uhr, über Videokonferenz



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Ständiger Rat

PC.DEC/1368 14 May 2010

GERMAN

Original: ENGLISH

1267. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1267, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1368 VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Der Ständige Rat -

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

- 1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 30. September 2020 zu verlängern;
- 2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/20/20 vom 3. April 2020 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 468 000 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss des Jahres 2018 zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 30. September 2020 veranschlagten Haushaltes.

GERMAN Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

"Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russischukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung
gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass Russland nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, über die die Ukraine zum Großteil keine Kontrolle hat.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland ist die Mission nicht in der Lage, festzustellen, in welchem Umfang Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung seiner Stellvertreter in der Ostukraine beteiligt ist oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Schaffung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung Russlands, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt bedauerlicherweise einmal mehr, dass Moskau nicht willens ist, seine Minsker Verpflichtungen ernst zu nehmen.

Herr Vorsitzender, ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender."

GERMAN Original: FRENCH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation Kroatiens als EU-Vorsitzland übergab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union, der die folgende Erklärung abgab:

"Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Grenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben.

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Beobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission in der Ukraine (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung und Bewegungsfreiheit der Beobachtermission hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir sehen keinen Grund für den anhaltenden Widerstand der Russische Föderation gegen die überfällige Ausweitung der Beobachtermission einschließlich der Verbesserung ihrer Ausrüstung und fordern sie mit Nachdruck auf, ihren Standpunkt zu überdenken.

Wir begrüßen die Verlängerung des Mandats um vier Monate und würden eine Verlängerung um einen längeren Zeitraum unterstützen, was die Kontinuität und Kohärenz der Mission erhöhen würde.

Wir ersuchen um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum Beschluss und zum Journal des Tages."

Die Bewerberländer Republik Nordmazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und Länder der Europäische Freihandelsassoziation Island und Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

Die Republik Nordmazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

GERMAN Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation des Vereinigten Königreichs:

"Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russischukrainischen Grenze möchte auch das Vereinigte Königreich die folgende interpretative
Erklärung gemäß Absatz IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir teilen voll und ganz die Auffassung der Europäischen Union und anderer, die die Einrichtung einer echten umfassenden Beobachtung des gesamten Abschnitts der ukrainischrussischen Staatsgrenze, der nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert wird, sowie die Wiederherstellung der vollen Kontrolle der Ukraine über diese Grenze für unverzichtbar halten.

Wir schließen uns dem Konsens zu diesem Beschluss an, möchten jedoch erneut betonen, dass der begrenzte Einsatzbereich der Mission ebenso wie die übermäßigen Einschränkungen, die ihr von Russland vorgeschrieben werden, darauf hinaus laufen, dass sie weit von der umfassenden Grenzbeobachtung entfernt ist, die in den Minsker Vereinbarungen vorgesehen war.

Die Mission ist über eine Distanz von 400 Kilometern der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die außerhalb der Kontrolle durch die ukrainische Regierung liegt, nur an zwei Kontrollposten präsent; und sogar an diesen beiden Kontrollposten ist ihre Bewegungsfreiheit rigoros eingeschränkt. Dieser Umstand hindert sie daran, bestimmte Kategorien von Grenzübertritten (wie etwa Personen in militärisch aussehender Kleidung) und die Züge am Grenzübergang Gukowo zu beobachten. Die Beobachtungstätigkeit der Mission wird darüber hinaus auch durch Russlands Weigerung erschwert, den Beobachtern die Verwendung von Beobachtungsinstrumenten wie Ferngläsern zu erlauben.

Das Vereinigte Königreich schließt sich den vielen an, die Russland auffordern, alle unzulässigen Einschränkungen der Beobachtermission aufzuheben und seinen Widerstand gegen die Ausweitung der Mission auf den gesamten unkontrollierten Grenzabschnitt zu beenden. Erneut stellen wir fest, dass es wichtig ist, dass die Sonderbeobachtermission vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, einschließlich der Grenze, hat.

- 2 -

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit die unerschütterliche Unterstützung des Vereinigten Königreichs für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen einschließlich ihrer Hoheitsgewässer bekräftigen.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung als Anhang zum Beschluss und ihre Aufnahme in das Journal des Tages."

GERMAN Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation der Ukraine:

"Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russischukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine unterstreicht, wie schon so oft, die Bedeutung einer substanziellen und breit angelegten OSZE-Beobachtung am Abschnitt der ukrainischrussischen Grenze entlang der von Russland besetzten Teile der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk. Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, alle Beschränkungen aufzuheben, die die Effizienz der Beobachtungstätigkeit der Mission an den Kontrollposten 'Gukowo' und 'Donezk' untergraben.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 hat sich die Russische Föderation dazu verpflichtet, die ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und Verifizierung durch die OSZE samt der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu gewährleisten. Als Teil der Umsetzung dieser Bestimmung muss das Mandat der OSZE-Beobachtermission an den russischen Grenzkontrollposten 'Gukowo' und 'Donezk' ausgeweitet werden. Das wird wesentlich zur dauerhaften Deeskalation und friedlichen Lösung der Lage in der Region Donbass der Ukraine beitragen.

Wir fordern die Russische Föderation erneut auf, der Ausweitung des Mandats der Grenzbeobachtermission auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, zuzustimmen. Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation das nach wie vor nachdrücklich ablehnt. Diese beharrliche Weigerung Russlands lässt sich nur durch seine unveränderte Absicht erklären, seine Intervention in der Region Donbass der Ukraine fortzusetzen, unter anderem durch die Entsendung schwerer Waffen, militärischer Ausrüstung, regulärer Truppen sowie von Kämpfern und Söldnern, womit es die terroristischen Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Ukraine fördert. Wir fordern Russland einmal mehr eindringlich auf, diese völkerrechtswidrigen Handlungen unverzüglich einzustellen.

.

Im Zusammenhang damit erinnert die Delegation der Ukraine daran, dass Russland nicht auf die zahlreichen Ersuchen um Erklärung zu der von der Sonderbeobachtermission der OSZE verzeichneten Präsenz moderner russischer Waffen und militärischer Ausrüstung in den vorübergehend besetzten Teilen des Donbass, darunter die EloKa-Systeme RB-341W ,Leer-3', R-934B 'Sinitsa', RB-636 'Svet-KU', R 330 ,Schytel'und RP-377UVM2, geantwortet hat.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE der ukrainisch-russischen Staatsgrenze entlang der vorübergehend besetzten Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk zuzulassen, ebenso wie die Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender."

GERMAN Original: ENGLISH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation Kanadas:

"Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russischukrainischen Grenze möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß
Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Kanada ist fest davon überzeugt, dass ein umfassendes und substanzielles Mandat für die OSZE-Beobachtermission auch die russische Seite der Grenze entlang der von Russland besetzten Teile der Regionen Donezk und Luhansk umfasst. Das Ersuchen um eine Ausweitung des Mandats auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, wurde von den Teilnehmerstaaten – mit Ausnahme eines einzigen - wiederholt vorgebracht. Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation einem geografisch ausgeweiteten Mandat für die Grenzbeobachtungsmission der OSZE und deren Versorgung mit dringend benötigter Ausrüstung nach wie vor widersetzt.

Da zwischen der Überwachung der Waffenruhe und der Beobachtung der Grenze ein enger Zusammenhang besteht, erneuert Kanada seine Forderung, den OSZE-Beobachtern die zur Erfüllung ihres Mandats nötige Bewegungsfreiheit zuzugestehen – mit Garantien für den sicheren und ungehinderten Zugang der SMM zu allen Abschnitten der Grenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, und für den Zugang der Beobachtermission zu den aktuellen Grenzübergängen, um Bewegungen wirksamer zu beobachten. Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, entsprechend ihren Verpflichtungen aus dem Minsker Protokoll alle Beschränkungen aufzuheben, die die Effizienz der Beobachtungstätigkeit der Mission an den Kontrollposten 'Gukowo' und 'Donezk' untergraben.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke."

GERMAN Original: RUSSIAN

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation der Russischen Föderation:

"Die Russische Föderation hat sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um vier Monate (bis 30. September 2020) angeschlossen, da sie die Arbeit dieser Gruppe als zusätzliche freiwillige vertrauensbildende Maßnahme abseits der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Seiten des internen Konflikts in der Ukraine – die ukrainische Regierung, Donezk und Luhansk – im Hinblick auf dessen Beilegung betrachtet.

Wir bekräftigen, dass das Mandat samt dem Einsatzort der Gruppe im Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 eindeutig festgelegt und unveränderbar ist. Dieser Beschluss beruhte auf der Einladung der Russischen Föderation, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen worden war. Die organisatorischen Modalitäten ihrer Arbeit sind im Mandat der Gruppe der OSZE-Beobachter festgelegt und sehen keine funktionelle Zusammenarbeit mit OSZE-Feldoperationen in anderen Staaten vor.

Im Minsker Protokoll vom 5. September 2014 wird eine Entsendung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine nirgends erwähnt. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Die Entscheidung Russlands, OSZE-Beobachtern den Aufenthalt auf russischem Hoheitsgebiet zu gewähren und ukrainische Grenz- und Zollbeamte an russischen Kontrollposten zuzulassen, ist ausschließlich eine Geste des guten Willens.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das heutige Journal aufzunehmen."